

**Entschädigungsgesuch  
für die Sammlung  
von gebrauchten Batterien**



## **Ziel des Merkblattes**

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs auf Entschädigung bei INOBAT und bezeichnet die notwendigen Leistungen für die Sammlung von gebrauchten Batterien.

# Entschädigungsberechtigte Sammler gebrauchter Batterien

**Alle erstmaligen Inverkehrbringer** (Händler/Importeure und Hersteller) von Batterien sind rücknahmepflichtig (Anh. 2.15 Ziff. 5.2 der ChemRRV) und gelten als Sammelstellen von gebrauchten Batterien.

Als Sammelstellen gelten auch öffentliche Sammelstellen der Gemeinden sowie berechnete Unternehmen, die gebrauchte Batterien sammeln.

## Sammelentschädigung

### Gebührenbelastete Batterien

Für gesammelte gebührenbelastete Batterien können die Sammler ein Gesuch um Entschädigung stellen. Dies betrifft: **Gerätebatterien, Fahrzeug- und Industriebatterien.**

Für gebührenbefreite Batterien und weitere nicht entschädigungsberechtigte Batterien wird keine Sammelentschädigung ausbezahlt. Dies betrifft: gebührenbefreite Bleibatterien; gebührenbefreite Lithium-Ionen-Batterien und Hybridsysteme für Personenwagen, E-Busse, E-Baustellenfahrzeuge, E-Boote; Batterien aus Sondermülldeponien; Batterien, die zum Zweck der stofflichen Verwertung importiert werden.

### Sammelleistungen

- Rücknahme von gebrauchten Batterien
- Betreiben der Rücknahme- bzw. der Sammelstelle
- Lagerung, Bereitstellung und Abgabe der gebrauchten Batterien in gesetzeskonformen Gebinden für Sonderabfall bzw. Gefahrgut an einen bei INOBAT registrierten qualifizierten Beförderer (Transporteur) von gebrauchten Batterien (**[inobat.ch/transporteure](http://inobat.ch/transporteure)**)
- Ausstellen Begleitschein für die Abgabe nach Art. 6 der VeVA<sup>1</sup>

## Transportgebinde

Damit gebrauchte Batterien mit einem hohen Mass an Sicherheit gesammelt, gelagert und transportiert werden können, stellt INOBAT ADR-konforme Gebinde zur Verfügung.

Transportgebinde können gegen ein Depot bei den Transporteuren bezogen werden ([inobat.ch/transporteure](http://inobat.ch/transporteure)). Bei der Abholung gebrauchter Batterien werden die Gebinde durch den Transporteur im Austauschverfahren ersetzt. Für die Erstanlieferung von Transportgebinden können die Transporteure einen kleinen Beitrag verlangen.

Für Kleinmengen stellt INOBAT vorfrankierte Verpackungen für den Transport per Post zur Verfügung ([inobat.ch/material](http://inobat.ch/material)).

## Gesuchstellung auf Entschädigung

Alle genannten Sammelstellen können bei INOBAT ein Entschädigungsgesuch für die Sammlung von gebrauchten Batterien stellen.

Gesuche können pro Abgabe und erst ab einer Sammelmenge ab 100 Kilogramm gestellt werden. Sie sind bis spätestens am 31. März des Folgejahres einzureichen.

INOBAT stellt Formulare für die Gesuchstellung in elektronischer Form zur Verfügung unter [inobat.ch/sammelstellen](http://inobat.ch/sammelstellen).

Das Entschädigungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- vollständige Adresse des Gesuchstellers
- MWST-Nr., sofern der Mehrwertsteuer unterstellt
- Bankverbindung zur Überweisung der Entschädigung
- Name und vollständige Adresse des Transporteurs
- Begleitschein-Nr. nach Art. 6 der VeVA
- Datum der Abgabe und Menge in Kilogramm

# Entschädigung

Die Entschädigung umfasst alle aufgeführten Leistungen. Es werden fixe Entschädigungen pro Tonne gesammelter Batterien entrichtet.

## Gebührenbelastete Batterien

Menge	Entschädigung pro Tonne bis 31.12.2023	Entschädigung pro Tonne ab 01.01.2024
0 kg bis 99 kg	keine	keine
100 kg bis 349 kg	–	CHF 230.–
350 kg bis 999 kg	CHF 250.–	CHF 250.–
1000 kg bis 5000 kg	CHF 290.–	CHF 290.–
ab 5001 kg	CHF 310.–	CHF 310.–

# Verantwortlichkeiten

Die Sammelstellen sind verantwortlich für sämtliche bei ihnen abgegebenen Batterien. INOBAT ist zu keiner Zeit Eigentümerin dieser Batterien oder in anderer Weise dafür verantwortlich.

# Kontrollrechte

Die Sammelstellen gewähren INOBAT Zugang zu ihren Einrichtungen und ihren Unterlagen (namentlich zu Belegen zum Materialfluss gebrauchter Batterien; zu Begleitscheinen nach Art. 6 der VeVA), damit INOBAT ihre Kontrollaufgaben hinsichtlich der Behandlung des Gesuchs wahrnehmen kann. Dieser Zugang wird INOBAT auf mündliches oder schriftliches Ersuchen hin gewährt. Auf Verlangen von INOBAT sind Kopien der Begleitscheine einzureichen.

# Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den Sammelstellen, die in den letzten 24 Monaten ein Entschädigungsgesuch bei INOBAT eingereicht haben, rechtzeitig mitgeteilt.

## Publikation/Zugänglichkeit

Das Merkblatt wird auf **inobat.ch**<sup>2</sup> publiziert.

<sup>1</sup> Gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Art. 6, müssen die für den Transport nötigen Begleitpapiere durch den Abgeber (Sammelstelle) ausgestellt werden. Wird diese Aufgabe von den Transporteuren übernommen, können diese dafür einen kleinen Beitrag verlangen.

## <sup>2</sup> **Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

---

Die Benutzung der Gebinde erfolgt auf eigene Gefahr. INOBAT und ihre Hilfspersonen schliessen jegliche Haftung für Schäden aller Art und jeglichen Umfangs, die durch eine vorschriftswidrige oder sonst wie unsachgemässe Verwendung der Gebinde entstehen, ausdrücklich aus.

**Weitere Informationen über Batterierecycling  
in der Schweiz erhalten Sie unter [inobat.ch](https://www.inobat.ch) oder direkt  
bei uns:**

## **INOBAT**

Geschäftsstelle:  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

[inobat@awo.ch](mailto:inobat@awo.ch)  
031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)